

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN, PROJEKTEN UND INSTITUTIONEN

§ 1 Gegenstand der wissenschaftlichen Förderungen

1) Diplomarbeiten

Förderungswürdig sind Diplomarbeiten, die an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Akademien bereits approbiert worden sind, wenn sich das Thema auf Bregenz oder die Region Bregenz bezieht.

Die Abteilung für Kultur bewertet die Förderungswürdigkeit aus städtischer Sicht. Dabei kann je nach Bedeutungsgrad auch nur eine Teilhöhe des maximalen Förderungsbetrages laut „Richtwerten“ (ANHANG) von og. Abteilung festgelegt sowie ohne weiteren Stadtratsbeschluss an den jeweiligen Antragsteller gewährt und ausbezahlt werden. Dafür ist vom Antragsteller dem Amt ein kostenloses Belegexemplar (auch in digitaler Form) zu überlassen.

Diplomarbeiten zu anderen Themen als über Bregenz und die Region können im Einzelfall im Ankaufswege gefördert werden, sofern sie im Rahmen eines Universitäts-, Hochschul-, Fachhochschul- oder Akademiestudiums approbiert worden und für die fachliche Arbeit einer städtischen Abteilung von besonderer Bedeutung sind. Die Bewertung des Förderungsbetrages/Ankaufspreises obliegt bis zur maximalen Summe lt. „Richtwerte“ (ANHANG) der Abteilung für Kultur im Einvernehmen mit den betreffenden städtischen Abteilungen.

2) Dissertationen

Förderungswürdig sind Dissertationen, die an Universitäten oder Hochschulen bearbeitet oder bereits approbiert worden sind, wenn sich das Thema auf Bregenz oder die Region Bregenz bezieht.

Über den Stand der Bearbeitung ist vom Förderungswerber eine Stellungnahme des entsprechenden Universitätsinstituts vorzulegen bzw. bei abgeschlossenen Dissertationen eine Approbationsbestätigung beizulegen.

Die Abteilung für Kultur bewertet die Förderungswürdigkeit aus städtischer Sicht. Dabei kann je nach Bedeutungsgrad für die Stadt Bregenz auch nur eine Teilhöhe des maximalen Förderungsbetrages lt. „Richtwerten“ (ANHANG) von og. Abteilung festgelegt sowie ohne weiteren Stadtratsbeschluss gewährt und ausbezahlt werden. Dafür ist vom Förderungsempfänger dem Amt ein kostenloses Belegexemplar (auch in digitaler Form) zu überlassen.

Dissertationen zu anderen Themen als über Bregenz und die Region können im Einzelfall im Ankaufswege gefördert werden, wenn diese für die fachliche Arbeit einer städtischen Abteilung von besonderer Bedeutung sind. Die Bewertung des Förderungsbetrages / Ankaufspreises obliegt bis zur maximalen Summe lt. „Richtwerten“ für Dissertationen (ANHANG) ebenfalls der Abteilung für Kultur im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen städtischen Abteilungen.

3) Habilitationen

Bei Habilitationen mit Bezug zu Bregenz, die internationale Bodenseeregion, Vorarlberg oder Österreich gelten analog die Bestimmungen, die unter § 1 Abs. 2 (Dissertationen) festgelegt sind, sowie die „Richtwerte“ für Habilitationen (ANHANG) in Bewertung des Bedeutungsgrades für die Stadt Bregenz durch die Abteilung für Kultur im Einvernehmen mit anderen thematisch betroffenen Abteilungen.

4) Wissenschaftliche Publikationen

Eine förderungswürdige wissenschaftliche Publikation muss durch ihr Thema einen inhaltlichen Bezug zu Bregenz oder die Region Bregenz aufweisen. Die Bewertung der Förderungshöhe bis zur maximalen Höhe lt. „Richtwerten“ (ANHANG) richtet sich nach dem Bedeutungsgrad für die Landeshauptstadt Bregenz bzw. ihrer Region und wird von der Abteilung für Kultur im Einvernehmen mit den betreffenden städtischen Abteilungen festgelegt sowie ohne weiteren Stadtratsbeschluss gewährt und ausbezahlt.

Dafür ist vom Antragsteller/ Förderungsempfänger dem Amt ein kostenloses Belegexemplar (auch in digitaler Form) zu überlassen.

Wissenschaftliche Publikationen, die einen Kaufpreis im Buchhandel haben, können nach Zweckmäßigkeit und Bedeckung nach Maßgabe von GG § 27 Abs. 2 durch die zuständigen Anordnungsberechtigten und Anweisungsberechtigten angeschafft werden.

5) Wissenschaftliche Veranstaltungen

Es können Veranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. neuen Ergebnissen insbesondere über die Stadt Bregenz bzw. ihrer Region oder vergleichenden Studien dienen, im Rahmen der „Richtwerte“ (ANHANG) gefördert werden.

6) Sonstige wissenschaftliche Arbeiten

Darunter fallen wissenschaftliche Studien, insbesondere empirische Erhebungen, deren wissenschaftliche Bearbeitung nicht im Rahmen der genannten Kategorien lt. § 1 Abs. 1 bis 5 erfolgt.

Solche Arbeiten müssen durch ihr Thema einen inhaltlichen Bezug zur Stadt Bregenz bzw. ihrer Region aufweisen oder für die Stadt Bregenz interessante Vergleichsdaten enthalten. Die Vorgangsweise der Förderung/des Ankaufs verhält sich analog derjenigen in § 1 Abs. 4. in Anwendung der „Richtwerte“ (ANHANG).

§ 2 Art, Umfang und Ausmaß der Förderung

1) Auszahlung der Förderung

Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechtes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt. Die Zusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

2) Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wurde, oder die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen zur Auszahlung der Förderung durch Verursachung des Förderungswerbers nicht erfüllt worden sind.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 5.12.1991 i.d.g.F.

3) Durchführung

Mit der Durchführung/Vollziehung dieser Richtlinien ist die Abteilung für Kultur – im fachlichen Einvernehmen mit den anderen thematisch betroffenen Abteilungen - betraut. Die Abteilung für Kultur gibt auf Anfrage weitere Informationen und Hilfestellungen.

4) Erforderliche sonstige Unterlagen zu Förderungsanträgen

Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen.

- 5) Ein Förderantrag hat – zusätzlich zu den in § 1 beschriebenen Erfordernissen – insbesondere zu enthalten:
- a) prägnante Beschreibung des Förderungsprojektes, wie Thema, Inhaltsverzeichnis, Forschungs- und Erhebungsmethoden, Hinweise auf den besonderen thematischen Bezug zu Bregenz bzw. Region usw.
 - b) Name und Institut der Betreuer/innen der Diplomarbeit/Dissertation/Habilitation, ggf. Projektorganisator mit Adresse und Telefonnummer
 - c) Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gegenständlichen Thema/Vorhaben bei anderen Körperschaften (z.B. andere Gemeinden, Land, Bund, EU, Universitäten etc.) und sonstigen Sponsoren
 - d) Bearbeitungszeitraum und voraussichtliches Fertigstellungsdatum, ggf. Approbationsdatum
 - e) bei wissenschaftlichen Publikationen (§ 1 Abs. 4), wissenschaftlichen Veranstaltungen (§1 Abs. 5) und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten (§ 1 Abs. 6): Kosten und Finanzierungsplan (Ein- und Ausgabenrechnung inkl. zu erwartenden/angesuchten Subventionen).

§ 3 Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch das Amt der Landeshauptstadt Bregenz im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines Förderungsantrages personenbezogene Daten erfasst, verarbeitet, gespeichert und an einem gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter, Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden können. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7 Abs.1 Datenschutzgesetz (DSG) i.d.g.F. jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist.

§ 4 Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien

Diese Richtlinien beruhen auf dem Beschluss des Stadtrats vom 23.06.2008. Diese Richtlinien treten an die Stelle aller bisher bestehenden städtischen Förderungsrichtlinien für wissenschaftliche Arbeiten, Projekte und Institutionen (Fassungen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11.03.2003, 27.10.2003 und 12.10.2004). Diese gegenständlichen Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 24.06.2008 in Kraft.

Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister

Bregenz, 24.06.2008

ANHANG:
RICHTWERTE FÜR „FÖRDERUNGEN VON WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN,
PROJEKTEN UND INSTITUTIONEN“ AB 24.06.2008
 (gemäß Beschluss des Stadtrats vom 23.06.2008)

Stufenlose Staffelung der Förderungshöhe in EUR (max. = 100%)

Förderungsgegenstand lt. „Richtlinien“, § 1		100%	75%	50%	25%
a) zu § 1 Abs. 1	Diplomarbeiten	bis max. 400,-	300,-	200,-	100,-
b) zu § 1 Abs. 2	Dissertationen	bis max. 500,-	375,-	250,-	125,-
c) zu § 1 Abs. 3	Habilitationen	bis max. 600,-	450,-	300,-	150,-
d) zu § 1 Abs. 4	Wiss. Publikationen	bis max. 400,-	300,-	200,-	100,-
e) zu § 1 Abs. 5	Wiss. Veranstaltungen	bis max. 600,-	450,-	300,-	150,-
f) zu § 1 Abs. 6	Sonstige wiss. Arbeiten	bis max. 400,-	300,-	200,-	100,-

Bregenz, am 24.06.2008